

Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung

Umweltbericht

**zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes
für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Solarpark Wiek-Nord“**

der Gemeinde Wiek

Bearbeitung: PLANUNG kompakt LANDSCHAFT
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg
freier Landschaftsarchitekt
Verding 6a
17033 Neubrandenburg
0395/363 10 245
E-Mail: landschaft@planung-kompakt.de



Mitarbeit: Dipl.-Ing. (FH) Heike Schulz-Rusnak
Dipl.-Ing. agr. Sonja Meier-Schomburg

Aufgestellt: Neubrandenburg, 11.06.2025, redaktionelle Änderung
10.09.2025

Inhalt

1. Einleitung	3
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans.....	3
1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen	4
1.3 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes in den Fachplänen	6
2. Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes, der in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurde	10
2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	10
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	10
2.3 Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft.....	15
2.4 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	19
2.5 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern.....	19
3. Entwicklung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung ...	19
3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung.....	19
3.1.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	20
3.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	20
3.1.3 Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft.....	22
3.1.4 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	23
3.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	23
4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	23
5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Standortalternativen	25
6. Zusätzliche Angaben	25
6.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.....	25
6.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Daten.....	25
6.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	25
7. Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage	25
8. Referenzliste.....	27

Abbildungen

Abbildung 1 Darstellung der 15. Änderung des FNP	4
Abbildung 2 Ausschnitt aus RREP, Regionale Freiraumstruktur	7
Abbildung 3 Ausschnitt aus GLRP, Ziele der Raumentwicklung	8
Abbildung 4 Darstellung des rechtskräftigen FNP vom 15.08.2004.....	9
Abbildung 5 Darstellung des Landschaftsplans.....	9
Abbildung 6 Ausschnitt aus GLRP, Arten und Lebensräume.....	11
Abbildung 7 NATURA 2000-Schutzgebiet außerhalb des Plangebietes	12

1. Einleitung

Die Gemeinde Wiek beabsichtigt, die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Solarpark Wiek-Nord“ zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPVA). Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.06.2023 gefasst.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiek ist am 15.08.2004 in Kraft getreten und stellt das Gebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Diese Darstellung lässt die Umsetzung der Planung nicht zu. Daher ist – nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) – die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 und die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes regeln die Bebaubarkeit derselben Bauflächen. Somit sichern beide Planungen zusammen die Umsetzung des gemeindlichen Planungszieles. Durchgeführt wurde eine frühzeitige Beteiligung nach §§ 3.1 und 4.1 BauGB.

Es wird geprüft, inwieweit bestehende Fachplanungen Aussagen zu diesem Gebiet treffen und ob sich der Bereich innerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten befindet.

Nach § 2 Abs. 1 BauGB sind „die Bauleitpläne von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen“ bzw. zu ändern. „Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden“ (§ 2 Abs. 4 BauGB). Die Ergebnisse werden in diesem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Inhalt dieses Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB muss nach Anlage 1 des BauGB bearbeitet werden.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans¹

Der Geltungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung (Plangebiet/PG) liegt im Landkreis Vorpommern-Rügen, in der Gemeinde Wiek. Das PG wird größtenteils als intensives Grünland genutzt. Außerdem befinden sich hier dazugehörige Stallgebäude sowie Lagerflächen für Futter und Geräte.

Der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für den „Solarpark Wiek-Nord“ umfasst in der Gemarkung Wiek, Flur 1 das Flurstück 750/5. Die Flächengröße beträgt insgesamt 3,0 ha.

Planziel der Gemeinde ist die Schaffung der planungsrechtlichen Bedingungen für die Erzeugung erneuerbarer Energien durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Damit soll ein positiver Beitrag zum Klimaschutz und zur Entwicklung der Gemeinde beigetragen werden.

Vorgesehen ist in der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiek die Änderung der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft in ein Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik nach § 11 BauNVO.

¹ 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Gemeinde Wiek; bearbeitet durch secureenergy solutions AG, Johannesstraße 1, 17034 Neubrandenburg, Stand 02.06.2025

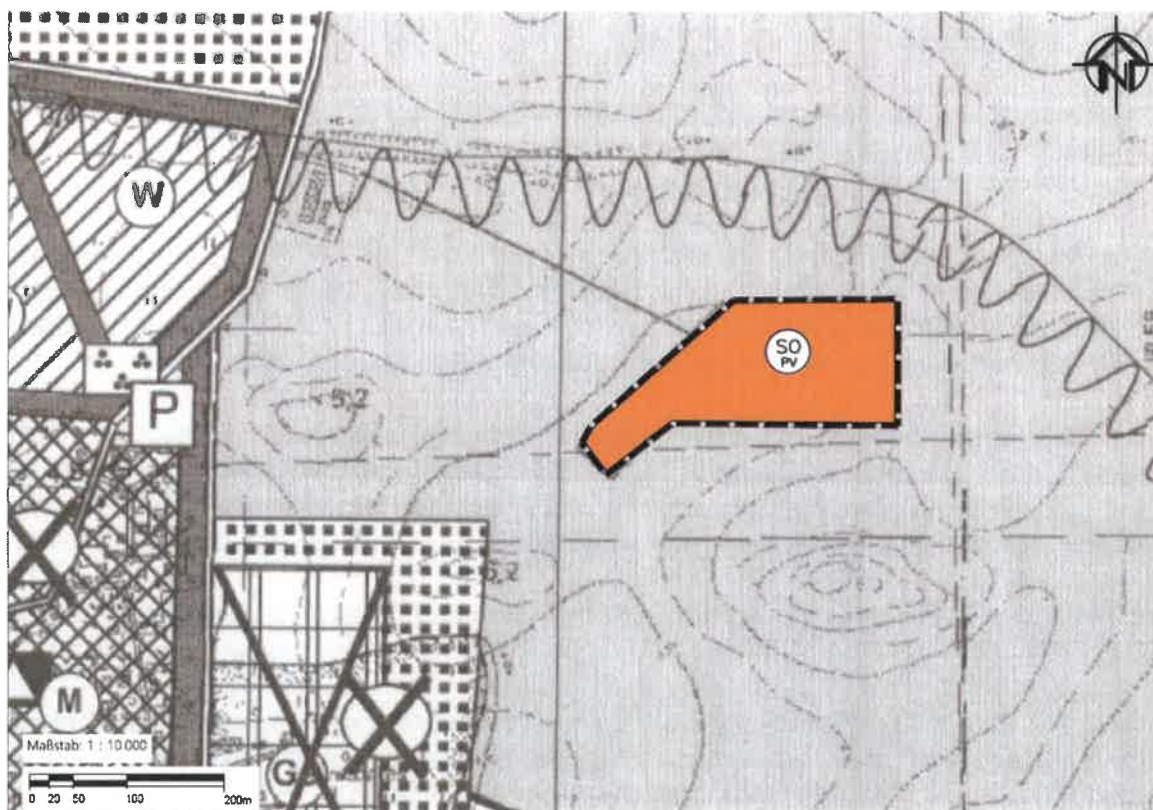


Abbildung 1 Darstellung der 15. Änderung des FNP, Planung, Stand 10.09.2025

Flächenbilanz

Darstellung im Flächennutzungsplan - Bestand		Darstellung im Flächennutzungsplan - Planung	
Fläche für Landwirtschaft	3 ha	Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik	3 ha

1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen

Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen und in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einzustellen (§ 1 (6) u. (7) BauGB). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 (4) BauGB).

Natur und Landschaft sind nach § 1 BNatSchG auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Entsprechend § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind nach § 15 BNatSchG zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt über die Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz und die Festsetzung entsprechender Maßnahmen innerhalb dieses Umweltberichtes.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope und Geotope führen können, sind nach § 30 BNatSchG und § 20 NatSchAG M-V (Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)) verboten.

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Bestandsaufnahmen und Auswertungen vorhandener Unterlagen und Sicherung der Bestände innerhalb des Plangebiets (PG) durch grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan.

Gemäß § 1a Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Vorschriften des BNatSchG, die das Europäische Netz „Natura 2000“ betreffen, anzuwenden. Nach §§ 34 und 35 BNatSchG bzw. § 21 NatSchAG M-V sowie nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie zu überprüfen.

Die wild lebenden Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten sind nach den Vorschriften des allgemeinen und des besonderen Artenschutzes zu schützen und zu pflegen (§§ 37 ff. und 44 ff. BNatSchG, Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) und Artikel 12 und 13 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)).

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob von den Auswirkungen des vorbereitenden Bauleitplans besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten entsprechend BNatSchG betroffen sind und ob für diese Arten die geltenden Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zutreffen.

Mit Grund und Boden soll nach § 1a Abs. 2 BauGB sparsam und schonend umgegangen werden. Die Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung sowie andere Maßnahmen zur Innenentwicklung sind zu nutzen (aus § 1a (2) BauGB).

Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob mit der vorliegenden Planung der Bodenschutzklausel des BauGB entsprochen wird.

Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie die Kultur- und sonstigen Sachgüter sind nach § 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob mit der vorliegenden Planung dem § 1 BImSchG entsprochen wird.

Gewässer sind durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)).

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob mit der vorliegenden Planung den Maßgaben des WHG entsprochen wird.

1.3 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes in den Fachplänen

Nach dem **Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP M-V) vom Juni 2016** liegt Wiek inklusive des Geltungsbereiches dieser Flächennutzungsplanänderung innerhalb eines ländlichen Raumes, der als Vorbehaltsgebiet sowohl für Landwirtschaft als auch für Tourismus ausgewiesen ist. Das PG liegt zusätzlich noch zwar innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Trinkwassersicherung, aber unmittelbar am Rande des Gebietes.

Unter Punkt 4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei des LEP M-V 2016 heißt es unter (2): Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Hiervon gibt es Ausnahmen, FFPVA gehören nicht dazu.

Das LEP M-V 2016 verweist unter 5.3 Energie auf den Ausbau erneuerbarer Energien. Unter Abs. 9 heißt es *„Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. ... Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.“*

Nach dem **Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP VP) vom August 2010** ist Wiek als Siedlungsschwerpunkt ausgewiesen. Wiek liegt inklusive des PGs innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft und eines Schwerpunktraumes Tourismus. Die L 30 ist im Bereich Wiek als regional bedeutsames Radroutennetz ausgewiesen.

Nach Kapitel 6.5 Energie des RREP VP 2010 (6) soll an geeigneten Stellen die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger bzw. die energetische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen gesichert werden. Unter 6.5 (8) heißt es, *„Solaranlagen sollen vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. auf*

versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden.“.

Der Geltungsbereich befindet sich nicht in einem Bereich, der im Regionalplan als Vorranggebiet oder als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen ist.



■ Legende

NATURSCHUTZ und LANDSCHAFTSPFLEGE

■ Vorranggebiet

■ Vorbehaltsgebiet

~ KOMPENSATION

○ Lage des Geltungsbereiches

Abbildung 2 Ausschnitt aus RREP, Regionale Freiraumstruktur, Kartenportal LUNG MV

Im **Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern (GLRP VP), 2009** werden für das PG in der Karte I, „Analyse der Arten und Lebensräume“, in der Karte II, Biotopverbundplanung, in der Karte IV Ziele der Raumentwicklung/ Anforderungen an die Raumordnung und in der Karte VI Bewertung der potenziellen Wassererosionsgefährdung keinerlei Angaben gemacht.

Nach der Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen“ liegt das PG in einem Bereich für den eine

Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft und die Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete vorgesehen ist.

Nach der Karte V „Anforderungen an die Landwirtschaft“ liegt der Geltungsbereich in einem Bereich mit deutlichen Defiziten an vernetzenden Landschaftselementen.

Für den Bereich des Vorhabenstandortes trifft der GLRP keine Aussagen zu Zielen der Raumentwicklung².

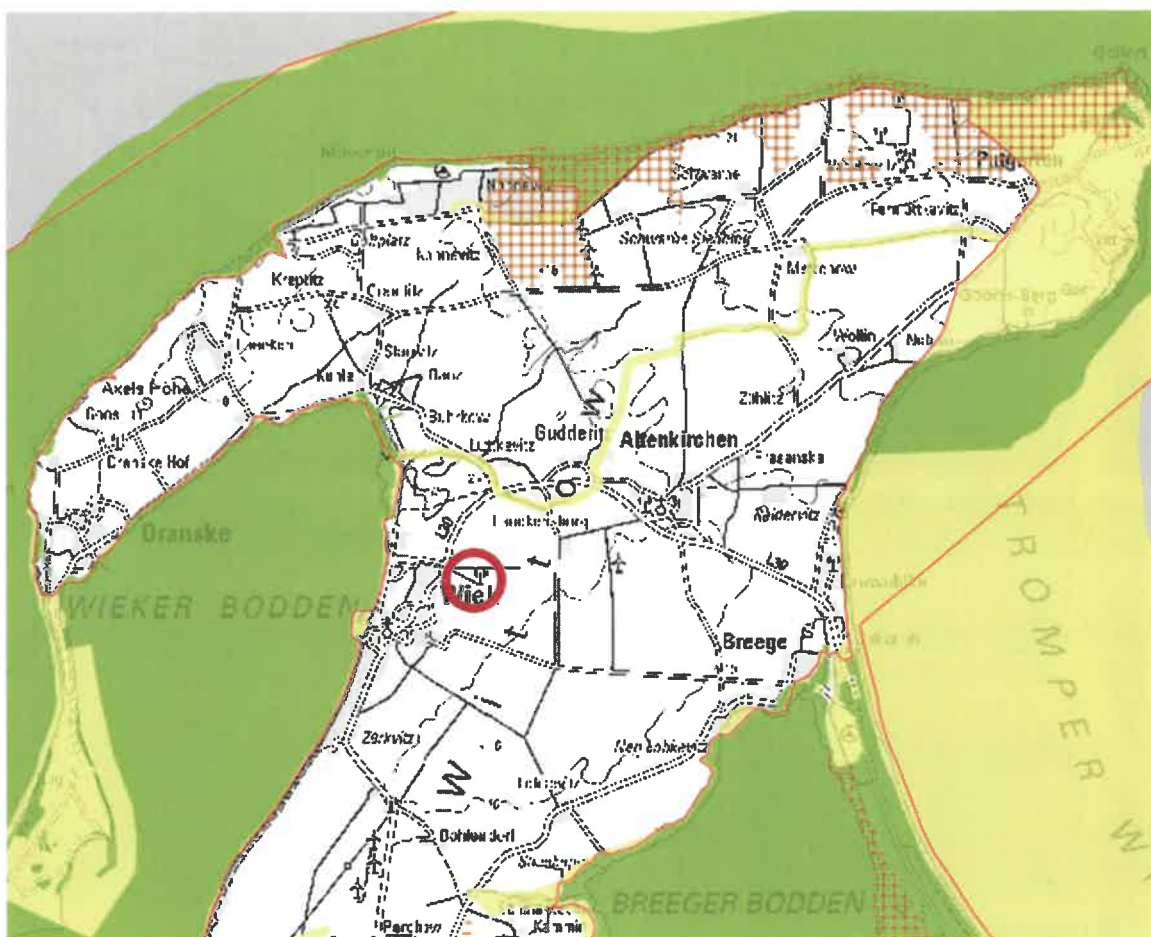



Abbildung 3 Ausschnitt aus GLRP, Ziele der Raumentwicklung, Kartenportal LUNG MV
Plangebiet 

Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Wiek ist am 15.08.2004 in Kraft getreten und stellt das Gebiet als „*Fläche für die Landwirtschaft*“ dar. Diese Darstellung lässt die Umsetzung der Planung nicht zu. Daher ist – nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) – die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich.

² <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>, Abfrage 15.06.2025



Abbildung 4 Darstellung des rechtskräftigen FNP vom 15.08.2004

Nach dem **Landschaftsplan** ist für den Geltungsbereich Ackerfläche vorgesehen.

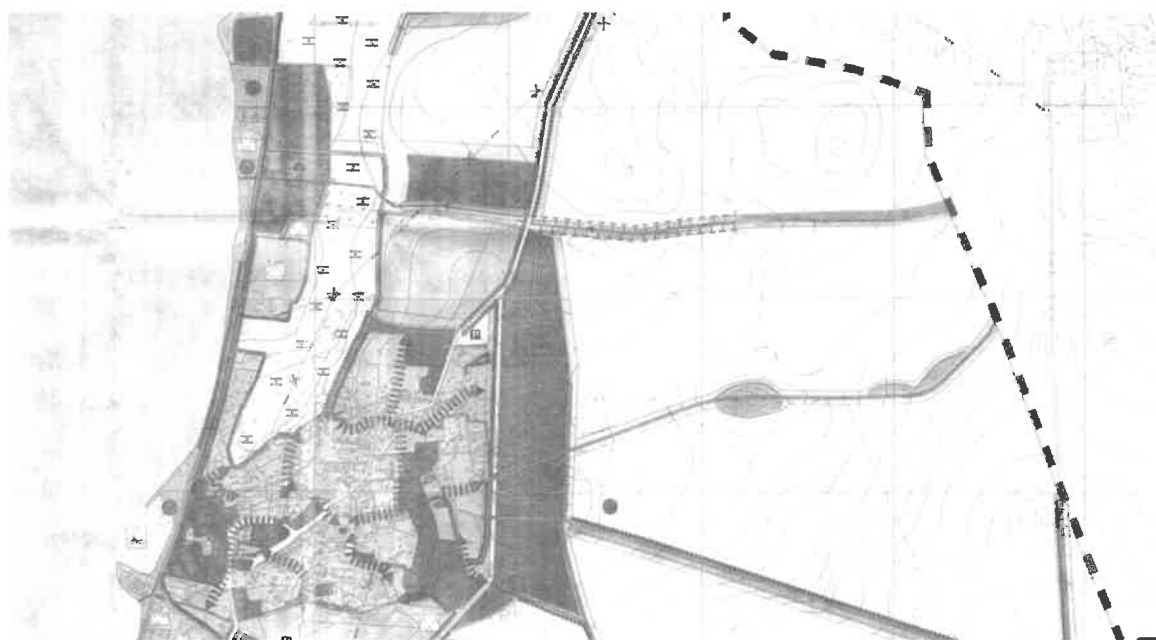


Abbildung 5 Darstellung des Landschaftsplans

2. Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes, der in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurde

2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Der Geltungsbereich ist Teil der Gemeinde Wiek und gehört der Gemarkung Wiek an. Es befindet sich etwa 400 m östlich der Hauptstraße (Landstraße L 30). Das PG selbst ist nicht bewohnt. Es handelt sich um landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, auf denen keine Nutzungen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorhanden sind. Im Nordwesten des Geltungsbereiches steht ein Mobilfunkmast verschiedener Netzbetreiber.

Die Ortsteile Wiek, Breege und Dranske gelten als touristische Siedlungsschwerpunkte, Altenkirchen als Siedlungsschwerpunkt in den übrigen ländlichen Räumen. Die nächstliegende Wohnbebauung – ein Ferienhaus - befindet sich über 375 m nordwestlich des Geltungsbereiches.

Die L 30 gehört zum regional bedeutsamen Radroutennetz. Der Ostsee-Radweg MV verläuft von Süden kommend durch Wiek, dann aber weiter am Boddenufer entlang nach Dranske. Der zum PG führende Weg ist eine Sackgasse, die lediglich das PG erschließt.

Der Geltungsbereich ist für das Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit von allgemeiner Bedeutung. Funktionsausprägungen der Wohn- und Erholungsfunktion mit besonderer Bedeutung liegen nicht vor.

2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Flora

Der **Landschaftsplan vom 01.03.1994** weist das Gebiet als einen Rotstraußgras-Queckenrasen aus.

In den folgenden Jahren wurde die Fläche allerdings als Bodenlager genutzt, 2013 wurden die Aufschüttungen der Fläche eingeebnet und wahrscheinlich als Grünland angesät. 2018 wurde in Verlängerung des Zufahrtsweges ein Sendemast auf der Fläche errichtet, die jetzt in Teilbereichen als Weide für eine Kuhherde mit Jungtieren genutzt wurde und wird. Kennzeichnend für das PG ist der intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächenanteil mit artenarmem Grünland.

Der **Gutachtliche Landschaftsrahmenplan Vorpommern** GLRP VP gibt als Heutige Potenzielle Natürliche Vegetation (HPNV) für das PG einen „Typischen Waldgersten-Buchenwald, ein typischer Buchenwald auf basen- und kalkreichen Standorten³.

Für den Bereich des Vorhabenstandortes trifft der GLRP keine Aussagen zu Arten und Lebensräumen⁴.

³ GLRP VP, Karte 2: Heutige Potenzielle Natürliche Vegetation (HPNV), LUNG M-V 2005a

⁴ <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>, Abfrage 15.06.2025

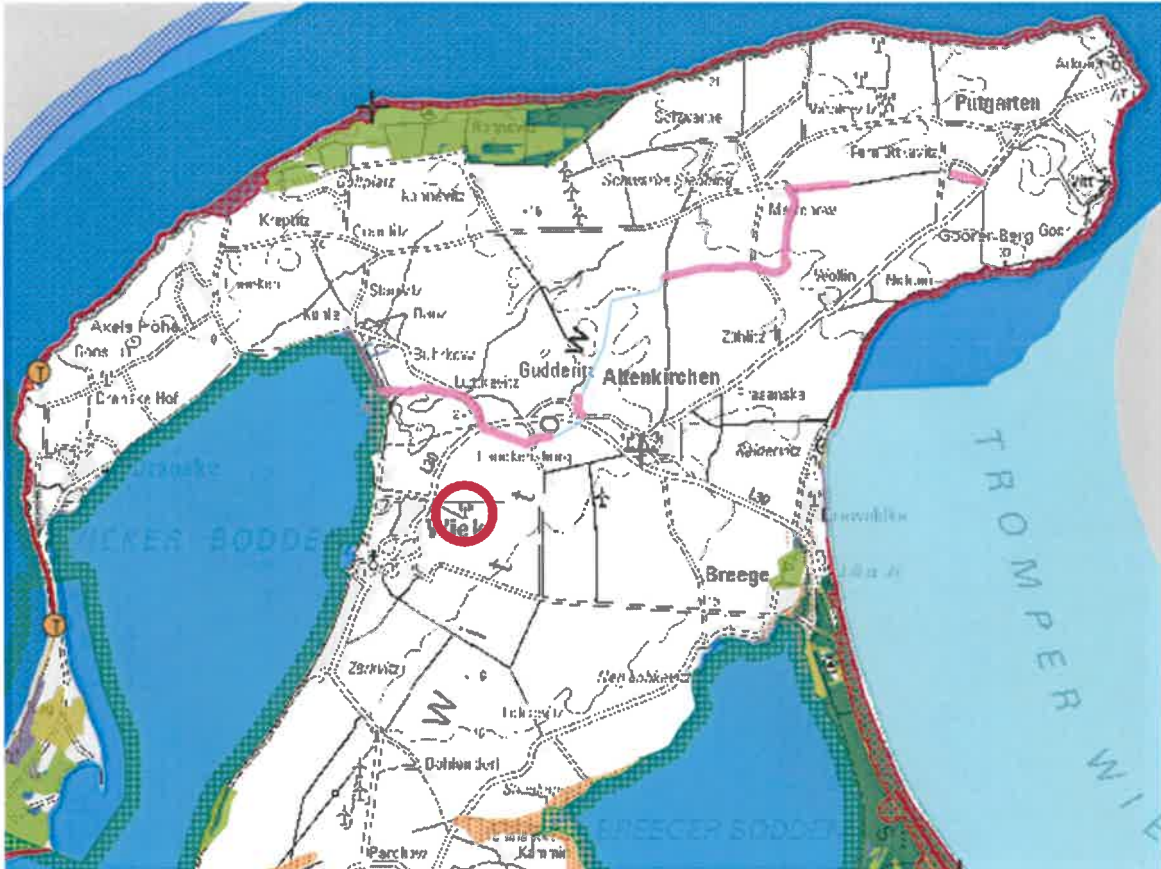



Abbildung 6 Ausschnitt aus GLRP, Arten und Lebensräume, Kartenportal LUNG MV Plangebiet 

Bewertung

Der Geltungsbereich nur eine allgemeine Bedeutung als Pflanzenstandort.

Fauna

Schutzgebiete

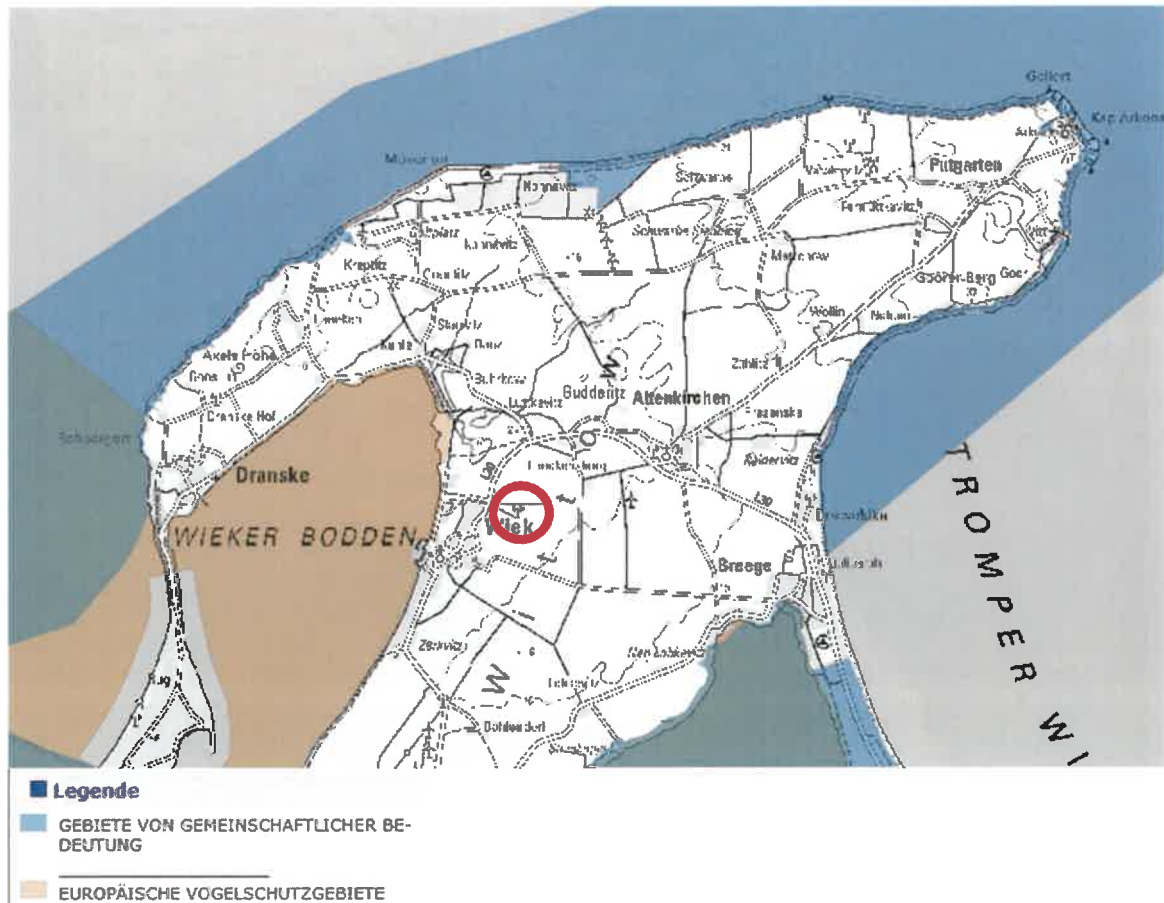
Das PG liegt nicht innerhalb eines nach § 32 BNatSchG ausgewiesenen FFH- oder Vogel-schutzgebietes.⁵

Das **Europäische Vogelschutzgebiet (VSG= SPA) DE_1446-401 „Binnenbodden von Rügen“** befindet sich über 1.000 m westlich und über 3.300 m südöstlich des Plangebietes. Das SPA DE 1446-401 „Binnenbodden von Rügen“ schließt den Kubitzer Bodden, den Großen Jasmunder Bodden und den Kleinen Jasmunder Bodden sowie kleine Landflächen im Norden der Kerninsel Muttlund und westlich der Stadt Bergen ein. Die Bedeutung des Vogelschutzgebietes liegt lt. Standard-Datenbogen (SDB) vor allem in seiner Funktion als Mauser-, Rast-, Sammel- und Überwinterungsgebiet für Wasservogel sowie als Reproduktionsraum für zahlreiche Küstenvogelarten.

Das **Fauna-Flora-Habitat (FFH)- Gebiet DE_1346-301 „Steilküste und Blockgründe Wittow“** liegt über 4.800 m nordwestlich und über 4.800 m nordöstlich, das FFH-Gebiet DE_1345-301 „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“ über 5.600 m nordwestlich und über 4.300 m östlich des PGs und das FFH-Gebiet DE_1446-302 „Nordrügensche Boddenlandschaft“ befindet sich über 3.200 m südöstlich des PGs. Dieses

⁵ <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>, Abfrage 15.06.2025

FFH-Gebiet wird auf etwa 91 % der Fläche von dem Europäischen Vogelschutzgebiet DE 1446-401 „Binnenbodden von Rügen“ überlagert.



Plangebiet

Abbildung 7 NATURA 2000-Schutzgebiet außerhalb des Plangebietes (Kartenportal LUNG MV)

Vögel

Der Geltungsbereich befindet sich in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher Dichte des Vogelzugs (Zone A)⁶.

Nach GAIA M-V⁷ liegt der Geltungsbereich innerhalb regelmäßig genutzter Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen. Die Bewertung der Rastgebietsfunktion liegt bei mittel bis hoch (Stufe 2 von 4), während die umgebenden Bereiche stark frequentierten Nahrungs- und Ruhegebieten in Rastgebieten der Klasse A oder bedeutendsten Nahrungs- und Ruhegebieten in Rastgebieten der Klasse B (hier i.d.R. mit dem Schlafplatz verbunden) angehören und mit hoch bis sehr hoch (Stufe 3) bewertet werden.

Im Untersuchungsraum und seiner Umgebung (MTB-Gitter-Kachel 1345 des Kartenportals Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie) befinden sich danach keine Kormorankolonie und keine Brutpaare des Kranichs, des Fischadlers, des Schreiadlers, des Seeadlers, des Schwarzstorches, des Wanderfalcons, des Weißstorches und der Wiesenweihe. Bei der Rotmilankartierung wurde dieses Messtischblatt nicht kartiert.

⁶ <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>, Relative Dichte Vogelzug Land, Abfrage 06.03.2025

⁷ <https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>, Rastgebiete Land, Abfrage am 05.06.2025

Eine Brutvogelkartierung⁸ auf der Vorhabenfläche ergab folgender Arten mit angegebener Revieranzahl: 1 Bachstelze (*Motacilla alba*), 1 Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), 1 Feldlerche (*Alda arvensis*) und 7 Reviere im 100 m Puffer, 2 Grauammern (*Emberiza calandra*), 5 Rauchschnalben (*Hirundo rustica*) in den Gebäuden, 1 Turmfalke (*Falco tinnunculus*) im Brutkasten am Mobilfunkmast.

Säugetiere

Die in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesenen an Land lebenden Säugetierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind Biber (*Castor fiber*), Haselmaus (*Muscardinus avelanarius*), Wolf (*Canis lupus*) und Fischotter (*Lutra lutra*).

Nach dem Kartenportal des LUNG gibt es im Untersuchungsraum und seiner Umgebung keine Nachweise von Biber und Fischotter. Nach den Artensteckbriefen des LUNG haben Biber, Haselmaus und Wolf ihre Verbreitungsgebiete außerhalb des Untersuchungsraumes und seiner Umgebung, während das Verbreitungsgebiet des Fischotters auch den Untersuchungsraum mit einbezieht.

Das Monitoring Wolf M-V weist für den Untersuchungsraum und seine Umgebung keine Wolfspaare auf⁴. Ein Vorkommen, dessen Status aktuell noch unklar ist, befindet sich im Bereich Prora.

Von den in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesenen 17 Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie können 4 Arten ihrem Verbreitungsgebiet nach in dem Untersuchungsraum und seiner Umgebung vorkommen: Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Nachweise für die UTM-Gitterkachel, in der der Untersuchungsraum liegt, gibt es nur für die Zwergfledermaus.

Das direkte PG gehört zwar nicht zu den bevorzugten Jagdgebieten, es ist aber nicht vollständig auszuschließen, dass es als Jagdgebiet von Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus genutzt wird. Außerdem ist es durchaus möglich, dass sich in engen Spaltenräumen in und an dem Gebäude Quartiere der beiden Arten befinden.

Amphibien und Reptilien

Von den 9 Amphibien-Arten und 3 Reptilien-Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie sind nach dem Umweltkartenportal M-V für diese beide Artengruppen kein Vorkommen im Bereich des Vorhabenstandortes bekannt.

Libellen, Schmetterlinge, Käfer

Keine der in Anhang IV der FFH-Richtlinien genannten Libellenarten haben ihr Verbreitungsgebiet im Bereich des Untersuchungsraumes. Nachweise gibt es somit für diese Arten keine. Gleiches gilt für die in Anhang IV der FFH-Richtlinien genannten Schmetterlingsarten und Käferarten.

Auch das Umweltkartenportal M-V verzeichnet in dem Messtischblatt 1345, in dem das PG liegt, und in den direkt angrenzenden Messtischblättern keine Vorkommen des Eremiten.

⁸ HEINKE (2024): Brutvogelkartierung zwischen 27.03.2024 und 20.06.2024 mit 6 Tages- und 2 Nachtbegehungen, Thomas Heinicke, Gingster Straße 18, 18573 Samtens.

⁴ <https://wolf-mv.de/woelfe-in-m-v/>, Bestätigte Wolfsvorkommen im Wolfsgebiet im Jahr 2024 (Stand: Oktober 2024) in Mecklenburg-Vorpommern, Abruf 06.03.2025

Bewertung

Die FFH-Gebiete liegen zu weit von dem Planvorhaben entfernt, als dass dieses negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete haben könnte, daher wurden die Schutzziele hier nicht näher dargestellt.

Bei den in den Schutzgebieten als maßgebliche Bestandteile genannten Brutvogelarten handelt es sich größtenteils um am und im Wasser lebende Arten, für die das PG auch als Nahrungsfläche keine besondere Bedeutung hat. Eine Beeinträchtigung dieser Arten durch das Planvorhaben ist auszuschließen. Da lediglich das Boddengewässer in einer Entfernung von 1.000 m zu dem PG liegt, die Bereiche, in denen die anderen Brutvögel vorkommen könnten, aber sehr viel weiter entfernt liegen, kann eine Beeinträchtigung dieser Brutvogelarten durch das Planvorhaben ausgeschlossen werden.

Die Zug- und Rastvögel sowie die Überwinterer sind ebenfalls größtenteils an Wasser gebunden. Bei einigen Arten erfolgt die Nahrungssuche an Land auf Äckern oder Wiesen. Dass das PG und seine Umgebung nicht zu den essentiellen Nahrungsflächen der genannten Arten gehören, sieht man schon daran, dass sie nicht innerhalb des SPA-Gebietes liegen. Eine Beeinträchtigung der genannten Zug- und Rastvögel sowie der Überwinterer durch das Planvorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Da es kaum Gehölze innerhalb des PGs gibt, ist der Bereich für Gehölzbrüter von untergeordneter Bedeutung, von größerer Bedeutung ist das Gebiet für Bodenbrüter und das Stallgebäude als Lebensraum für Rauchschnalben. Der Turmfalke nutzt das Gebiet als Nahrungsfläche. Das PG befindet sich zwar in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher Dichte des Vogelzugs, ist im Gegensatz zu den angrenzenden Flächen aber von geringerer Bedeutung für Zug- und Rastvögel.

Für die Landsäugetiere (aus Anhang IV der FFH-Richtlinie) ohne Fledermäuse gilt, dass das Vorkommen der Arten im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, da die benötigten Habitate hier nicht vorkommen. Als Nahrungsfläche hat das PG für Fledermäuse eine gewisse Bedeutung, auch wenn es keine Leitlinien in Form von Gehölzen gibt, die an das Gebiet heranführen. Das offene Stallgebäude könnte als Fledermausquartier genutzt werden.

Für die dargestellten Arten der Amphibien und Reptilien sowie Libellen, Schmetterlinge, Käfer (aus Anhang IV der FFH-Richtlinie) gilt, dass das Vorkommen der Arten im PG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, da die benötigten Habitate hier nicht vorkommen.

Biologische Vielfalt

Geschützte Biotope

Das nächstliegende gesetzlich geschützte Biotop (Naturnaher Bruch-, Sumpf- und Auwald) liegt mehr als 280 m nordöstlich des Vorhabens. Ein naturnahes Feldgehölz und zwei naturnahe Feldhecken liegen im Abstand von 320 bis 360 m zu dem Vorhabengebiet.⁹

Über 4.700 m nordwestlich liegt das **Naturschutzgebiet** Nr. 286 „Nordwestufer Wittow und Kreptitzer Heide“. Es dient dem besonderen Schutz und der Entwicklung der innerhalb des Gebietes vorhandenen Biotope von gemeinschaftlichem Interesse „Riffe“, „Einjährige Spülsäume“, „Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände“, „Atlantik-Felsenküsten

⁹ <https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>, Abfrage am 05.06.2025

und Ostsee-Fels- und -steilküsten mit Vegetation“, „Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)“ [prioritärer Lebensraum], „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ und „Waldmeister-Buchenwald“.

Über 4.400 m nördlich und über 3.600 m östlich liegt das **Landschaftsschutzgebiet** 081 „Ostrügen“. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes liegt nach dem Beschluss des Rates des Bezirkes Rostock Nr. 18 - 3/66 Erklärung von Landschaftsteilen zu Landschaftsschutzgebieten - in der Erhaltung des Charakters und damit des Wertes dieses Gebiets für die Erholung. Es zeichnet sich durch besondere Eigenarten und Schönheiten aus. Es ist unzulässig, den Charakter der Landschaft zu verändern.

Im Umkreis von 5 km befinden sich keine **Nationalparke**, keine **Biosphärenreservate**, keine **Naturparke** und keine **Naturdenkmale**. (Schutzgebiete nach §§ 24, 25, 27-29 BNatSchG)

Bewertung

Innerhalb des Vorhabenbereiches ist die biologische Vielfalt durch die extensive, abschnittsweise landwirtschaftliche Nutzung sowie das vorhandene Gebäude relativ groß. Das PG ist allerdings umgeben von einer großen intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche, sodass sich keine besondere Bedeutung des PGs für die biologische Vielfalt ableiten lässt.

Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete sind weit entfernt. Das PG ist damit von allgemeiner Bedeutung für die biologische Vielfalt.

2.3 Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft

Boden

Bestand

Die Fläche war früher ein Bodenlager und wird derzeit größtenteils als intensives Grünland mit Beweidung durch eine Kuhherde genutzt.

Gemäß der naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns liegt das PG in der Landschaftszone „Ostseeküstenland (1)“, in der Großlandschaft „Nördliches Insel- und Boddenland (12)“ und gehört zur Landschaftseinheit „Nord- und ostrügensches Hügel- und Boddenland (122)“.

Das PG liegt in der Bodenregion der Jungmoränenlandschaften und gehört zur Bodengroßlandschaft der Grundmoränenplatten und lehmigen Endmoränen im Jungmoränengebiet Norddeutschlands.

Nach der geologischen Karte (GK 50) steht in der unteren und oberen Schicht Geschiebemergel der Hochflächen an.

Nach der Bodenübersichtskarte des LUNG (1:500.000) liegt der Geltungsbereich innerhalb der Bodengesellschaft 24, die sich aus den Bodentypen Lehm-/ Ton-/ Schluff-Pseudogley (Staugley)/ Gley- Pseudogley (Amphigley) zusammensetzt. Es handelt sich um Beckenschluffe und tonreiche Grundmoränen, mit starkem Stauwasser- und/ oder Grundwassereinfluss. Das Gelände ist eben bis wellig.

Das Flurstück 750/5 weist Bodenzahlen im Bereich von 59 und 64 auf. Als Bodenart werden stark lehmiger Sand (SL) und sandiger Lehm (sL) angegeben. Da die Fläche aber als Bodenlager genutzt wurde und der Oberboden nahezu überall abgeschoben wurde, sind die Bodenzahlen nur noch bedingt aussagekräftig.

Bewertung

Nach der HzE sind die Funktionen von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden:

- Bereiche ohne oder mit geringen anthropogenen Bodenveränderungen, z. B. Bereiche mit traditionell nur gering den Boden verändernden Nutzungen (naturnahe Biotop- und Nutzungstypen)
- Vorkommen seltener Bodentypen
- Bereiche mit überdurchschnittlich hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit
- Vorkommen natur- und kulturgeschichtlich wertvoller Böden.

Die Flächen liegen in einem Bodenfunktionsbereich mit erhöhter Schutzwürdigkeit. Da aber die Böden im PG durch anthropogene Bodenveränderungen geprägt sind, handelt es sich nicht um natur- und kulturgeschichtlich wertvolle Böden. Somit liegen hier Böden mit Funktionen allgemeiner Bedeutung vor.

Wasser

Bestand

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Der Geltungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers Rügen-Nordost (Kennung DEGB_DEMV_WP_KO_10_16), der nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtig ist. Die Fläche des Wasserkörpers beträgt 341.839 km². Der zugrunde gelegte Grundwasserhorizont sind der Grundwasserkörper und -gruppen im Hauptgrundwasserleiter. Er wird auch zur Entnahme von Trinkwasser genutzt. Die signifikanten Belastungen stammen aus diffusen Quellen aus der Landwirtschaft und der Wasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung.

Es kommt zur Verschmutzung mit Schadstoffen. Die Entnahme überschreitet verfügbare Grundwasserressourcen, d. h. es kommt zu einem sinkenden Wasserspiegel. Der mengenmäßige Zustand wird mit „gut“, der chemische Zustand mit „schlecht“ bewertet. Der gute mengenmäßige Zustand ist somit erreicht, der gute chemische Zustand soll bis 2033 erreicht sein.

Das PG befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Das nächstliegende Wasserschutzgebiet ist das MV_WSG_1345_01 (Banz/ Schutzzone III) über 570 m nördlich des Plangebietes.

Das Grundwasser unterhalb des größten Bereiches des PGs wird von der Wasserfassung Gudderitz zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt. Bei dem Grundwasser unterhalb des südwestlichsten Bereiches des PGs handelt es sich um ein potenziell nutzbares Dargebot mit hydraulischen Einschränkungen.

Der Grundwasserflurabstand liegt im Bereich des Vorhabenstandortes bei ≤ 10 m. Der Grundwasserleiter ist bedeckt. Der mittlere sommerliche Grundwasserflurabstand wird mit 1,40 m angegeben. Die Grundwasserneubildung mit Berücksichtigung eines Direktabflusses liegt bei 40,6 mm/a.

Bewertung

Nach der HzE sind die Funktionen von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Wasser

- Naturnahe Oberflächengewässer und Gewässersysteme (einschl. der Überschwemmungsgebiete) ohne oder nur mit extensiver Nutzung
- Oberflächengewässer mit überdurchschnittlicher Wasserbeschaffenheit
- Vorkommen von Grundwasser in überdurchschnittlicher Beschaffenheit und Gebiete, in denen sich dieses neu bildet
- Heilquellen und Mineralbrunnen

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Das Grundwasser ist nicht von überdurchschnittlicher Beschaffenheit, sodass die Wasserfunktionen hier von allgemeiner Bedeutung sind.

Klima und Luft

Bestand

Das Klima der Planungsregion ist sowohl ozeanisch als auch durch das Küstenklima der Ostsee geprägt. Das Plangebiet liegt innerhalb des westlichen Küstenklimas. Nach dem GLRP VP ist der Klimaeinfluss der Ostsee im Küstenstreifen 10 - 30 km landeinwärts nachweisbar. Das Klima dieses Raums ist durch den temperaturstabilisierenden Einfluss der Ostsee, eine höhere Luftfeuchtigkeit und eine stärkere Windexposition geprägt. Das PG befindet sich laut GLRP VP im niederschlagsnormalen Raum. Die unkorrigierte mittlere Jahresniederschlagssumme der Reihe 1971 - 2000 beträgt nach GAIA M-V 566 mm/a.

Bewertung

Nach der HzE sind die Funktionen von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft

- Gebiete mit geringer Schadstoffbelastung
- Luftaustauschbahnen, insbesondere zwischen unbelasteten und belasteten Bereichen
- Gebiete mit luftverbessernder Wirkung (z. B. Staubfilterung, Klimaausgleich)

Das PG liegt zwar innerhalb eines Gebietes mit geringer Schadstoffbelastung, also innerhalb eines Gebietes von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft, das Vorhaben hat aber keinerlei Einflüsse auf die Luft und höchstens geringe Einflüsse auf das Mikroklima des PGs.

Landschaft

Bestand

Das Gebiet ist dem Landschaftsbildraum II 6-6 Wittow zuzuordnen.

Das Landschaftsbild wird nach dem GLRP VP entsprechend § 1 (1) 3. BNatSchG durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie in Anlehnung an die Bewertung der Schutzwürdigkeit im Rahmen der landesweiten Analyse (IWU 1996) durch das Kriterium Naturnähe/Kulturgrad geprägt¹⁰.

Die **Vielfalt** des Landschaftsbildraumes wird nach der Landschaftsbildpotenzialanalyse durch das flachwellige Relief, durch Dorfteiche, kleine schmale Bäche, umgeben von Ostsee und Bodden, durch Alleen, einige Feldhecken, Boddenrandstreifen mit Röhrich, durch die ackerbauliche Nutzung sowie Siedlungen wie Altenkirchen, Banz, Wiek, Putgarten,

¹⁰ GAIA M-V, Landschaftsbildräume, Abruf 05.06.2025

Schwabe und "Windparks" repräsentiert. Nach der Bewertung der Landschaftsbildpotenziale ergibt sich daraus für die Vielfalt ein abgeleiteter Wert von 2 (mittel bis hoch).

In Bezug auf die **Naturnähe/ Kulturgrad** wird festgestellt, dass das Relief unbeeinflusst ist, Gewässer meist im Acker liegen und es wenig begleitende Gehölze gibt, die Vegetation insgesamt stark verändert ist und auf den Äckern eine intensive und großflächige Nutzung stattfindet. Bei den Siedlungen wird Wiek als kleines Fischerdorf herausgestellt. Nach der Bewertung der Landschaftsbildpotenziale ergibt sich daraus für die Naturnähe ein abgeleiteter Wert von 2 (mittel bis hoch).

Die **Schönheit** wird u. a. geprägt durch das Kerngebiet der Halbinsel Wittow. Die Raumgrenzen sind weit überschaubar. Störend sind die stark agrarstrukturierten, weiten, monotonen Äcker. Wertvoll ist dagegen der Blick über die Bodden nach Innerrügen. Insgesamt wird ein geringer Erlebniswert festgestellt, die Ästhetik ist in der Weite des Raumes begründet. Nach der Bewertung der Landschaftsbildpotenziale ergibt sich daraus für die Schönheit ein abgeleiteter Wert von 2 (mittel bis hoch).

Als **Eigenarten** sind die Grundmoräne, das Fehlen von natürlicher Vegetation auf der Halbinsel Wittow, der Kahlanbau auf den Ackerflächen und die alte Kirche in Altenkirchen zu nennen. Gewässer haben auf das Landschaftsbild keinen Einfluss. Nach der Bewertung der Landschaftsbildpotenziale ergibt sich daraus für die Eigenart für die Komponenten Einzigartigkeit ein Wert von 1 (gering bis mittel) und für die Komponenten Unersetzbarkeit und Typik ein Wert von 2 (mittel bis hoch)

Der Gesamtwert liegt somit bei 11, die abschließende Bewertung der Schutzwürdigkeit lautet mittel.

Für das Untersuchungsgebiet prägend sind die weiten Ackerflächen in denen das PG mit seiner Grünlandnutzung wie eine Insel liegt.

Das Geodatenportal GAIA M-V weist den Raum, in dem das PG liegt, als einen Kernbereich der landschaftlichen Freiräume mit einer Größe von 600 bis 1.199 ha aus. Das entspricht in Bezug auf die Größe einer mittleren Bewertung (Stufe 2).

Die Bewertung der Kernbereiche landschaftlicher Freiräume erfolgt durch repräsentative Funktionsmerkmale. Das sind zum einen Merkmale, die die räumliche Ausprägung, die Naturnähe und die verkehrliche Belastung eines Freiraumes charakterisieren und zum anderen Merkmale, die raumbezogene Funktionen innerhalb von Freiräumen aufzeigen. Danach werden die Funktionen des Kerngebietes, in dem das PG liegt mit gering (Stufe 1, 4 Punkte) bewertet.

Bewertung

Nach der HzE sind die Funktionen von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild

- Markante geländemorphologische Ausprägungen (z. B. ausgeprägte Hangkanten)
- Naturhistorisch bzw. geologisch bedeutsame Landschaftsteile und -bestandteile (z. B. Binnendünen)
- Natürliche und naturnahe Lebensräume mit ihrer spezifischen Ausprägung an Formen, Arten und Lebensgemeinschaften (z. B. Hecken)
- Gebiete mit kleinflächigem Wechsel der Nutzungsarten

- Landschaftsräume mit Raumkomponenten, die besondere Sichtbeziehungen ermöglichen
- Landschaftsräume mit überdurchschnittlicher Ruhe.

Diese Kriterien treffen auf das Untersuchungsgebiet nicht zu, sodass hier Funktionen mit allgemeiner Bedeutung betroffen sind. Das PG liegt auf einer Anhöhe, die mit Gehölzen (ein Großteil davon Alleen) umgeben ist. Bis auf einen etwa 174 m langen Abschnitt der Hauptstraße, L 30, ist kein Blick auf das PG von weithin möglich, ohne dass Gehölze in der Blickachse stehen.

2.4 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bestand

Nach GAIA M-V¹¹ befinden sich keine Bau- und Bodendenkmale innerhalb des Plangebietes. Es befinden sich keine Kultur- oder sonstige Sachgüter im PG und dessen unmittelbaren Umgebung.

Bewertung

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im PG keine Kultur- und Sachgüter mit besonderer Bedeutung vorhanden. Die Baudenkmale der Region haben einen in die Ortslagen eingebundenen Standort, der keine besonderen oder herausragenden Sicht- oder Landschaftsachsen aufweist.

2.5 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Alle Schutzgüter werden nur geringfügig berührt. Wechselwirkungen mit Natura 2000-Gebieten sowie Kulturgütern sind nicht zu erkennen. Eine wesentliche Beeinflussung der genannten Belange untereinander ist daher - nach derzeitigem Planungsstand - nicht erkennbar. Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen.

3. Entwicklung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die Bebauung der Fläche mit Photovoltaik-Anlagen ist mit unvermeidbaren Eingriffen verbunden. Die durch die Bebauung entstehenden bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen werden nachfolgend dargestellt.

Baubedingte Auswirkungen sind zumeist kurzfristige Belastungen, wie:

- Baustellenverkehr, Baustelleneinrichtungen
- Abschwemmen von Stoffen
- Lärm, Erschütterung, Staub
- bauzeitliche Inanspruchnahme durch Lagerflächen

Als baubedingte Beeinträchtigungen sind Verluste der Bodenfunktionen zu erwarten, die über das Maß der späteren Anlagen hinausgehen. Dazu gehören kleinere Flächen für Bodenaushub und Verdichtungen durch Baumaschinen.

Anlagenbedingte Auswirkungen können erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen sein, durch:

¹¹ GAIA M-V, Abfrage vom 27.03.2025

- Versiegelung und damit einhergehender Verlust der Bodenfunktion, Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes
- Teilversiegelung und damit einhergehende Beeinträchtigung des Boden- und Wasserhaushaltes
- Vegetationsveränderung durch Überbauung
- Zerschneidung von aneinander angrenzenden Lebensräumen
- Hindernisbildung
- visuelle Wahrnehmbarkeit durch Spiegelungen, Licht, Reflexion
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Betriebsbedingte Auswirkungen können sein:

- Erwärmung
- Lichtemissionen.

3.1.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Beim Bau der Anlage wird es kurzzeitigen Baulärm durch Rammen und Fahrzeuge geben, dieser ist nur kurzfristig und damit nicht erheblich. Durch Staubentwicklung kann es geringfügige Beeinträchtigungen der Luftqualität geben.

Von der geplanten Nutzung der PV-Anlage gehen durch die technischen Anlagen nur geringe Lärmemissionen aus. Durch Wartungs- und Pflegefahrzeuge sowie eventuell Mähfahrzeuge werden kurzzeitig Motorenlärm und Luftverunreinigungen entstehen. Mit 370 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung wird ein ausreichend großer Abstand eingehalten.

Eine dauerhafte Beleuchtung der Fläche ist nicht geplant. Beeinträchtigungen durch potenzielle Reflexionen (Blendwirkungen, Lichtreflexionen) sind aufgrund von Entfernung und/ oder Winkel zu Immissionsorten nicht zu erwarten.

Abfälle und Abwasser werden während der Bauphase und bei Wartungsarbeiten ordnungsgemäß entsorgt.

Die Erholungseignung des Ortes Wiek wird durch den Bau der PV-Freianlage nicht erheblich beeinträchtigt. Es entstehen hierdurch keine Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch kann somit ausgeschlossen werden.

3.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Um nachgewiesene Bodenbrüter, Gehölzbrüter und Gebäudebrüter nicht zu schädigen sind die Bauarbeiten nur außerhalb der Brutperiode auszuführen genauso wie die Beseitigung von Gehölzaufwuchs im Falle der Verzögerung des Baubeginns (Durchführung außerhalb der Zeitperiode 1.3. – 30.9) oder entsprechende Vergrämnungsmaßnahmen zu ergreifen, die durch eine ökologische Baubegleitung abgesichert werden müssen.

Die Gehölz- und Gebäudebestände bleiben erhalten. Falls der Gebäudeabriss zu einem späteren Zeitpunkt geplant ist, hat eine vorherige artenschutzrechtliche Prüfung auf

Vögel und Fledermäuse zu erfolgen, auf dessen Grundlage der Abrisstermin und eventuelle Ersatzmaßnahmen (Schaffung von Ersatzquartieren) festzulegen.

Durch Beunruhigungen während der Bauzeit kann es zu einem vorübergehend geringeren Brutgeschehen bei Boden-, Gehölz- und Gebäudebrütern in den angrenzenden Bereichen bzw. den Gebäuden kommen. Dies ist aber, da es lediglich eine Brutsaison betrifft, nicht als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen.

Das PG hat für durchziehende oder rastende Vögel eine geringere Bedeutung als seine direkte Umgebung. Innerhalb des Forschungs- und Entwicklungs-Vorhabens „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandfotovoltaikanlagen“ (GfN, Stand Januar 2006) wurden Praxisuntersuchungen an ausgewählten Solar-Standorten vorgenommen. Dabei wurde festgestellt, dass es zu keinen „versehentlichen“ Landeversuchen auf vermeintlichen Wasserflächen kam. *„Auch konnte keine signifikante Flugrichtungsänderung bei überfliegenden Vögeln beobachtet werden, die auf eine Stör- oder Irritationswirkung hinweisen könnte. Ebenso war kein prüfendes Kreisen von Zugvögeln (wie bei Wasservögeln, Kranichen etc. vor der Landung) festzustellen, wohl jedoch kreisende Greifvögel auf der Jagd (Mäusebussard) oder Zug (Sperber).“* (GfN, 2007) Somit ist davon auszugehen, dass das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für Zugvögel darstellt.

Die extensive Bewirtschaftung der Fläche zwischen und unter den Solarpaneelen durch Mahd bzw. Beweidung und ohne künstliche Düngung trägt zu einem größeren Blütenreichtum und damit zu einem größeren Insektenvorkommen bei, was die Attraktivität als Jagdhabitat für Fledermäuse erhöht. Eine nächtliche Beleuchtung der Anlage könnte dazu führen, dass lichtempfindliche Arten diesen Bereich meiden. Daher ist auf eine solche Beleuchtung zu verzichten.

Offene Baugruben oder Kabelgräben ohne Rampe können während der Bauzeit als Fallen für Kleinsäuger und andere Kleintiere wirken. Eine Beeinträchtigung kann weitestgehend ausgeschlossen werden, wenn die Baugruben oder Kabelgräben gesichert werden. Die Maßnahmen bedürfen der ökologischen Baubegleitung.

Zur Gewährleistung der Durchgängigkeit für Kleinsäuger sind die Zäune während der Bauzeit und die spätere Umzäunung des Solarparks mit einer Bodenfreiheit von 15 cm bis 20 cm zu setzen.

Eine Zugangsmöglichkeit des Geländes für größere Wildtiere, z.B. Rehe oder Wildschweine besteht nicht mehr. Da es sich nur um ein kleineres Gelände ohne Barrierwirkung handelt, sind die Auswirkungen auf diese Wildtiere unerheblich.

Eine erhebliche Gefährdung der einzelnen Tier- und Pflanzenarten ist bei dem geplanten Vorhaben auszuschließen, soweit die Minimierungs-, Kompensations- und Verminderungsmaßnahmen eingehalten werden.

Aufgrund der Entfernung von Schutzgebieten zum Plangebiet wird eine Beeinträchtigung großräumiger Populationszusammenhänge nicht verursacht. Es kommt somit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt.

3.1.3 Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft

Fläche

Durch den Aufbau von Solarmodulen wird eine erhebliche Fläche überdeckt. Sie steht damit der ackerbaulichen Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung. Geplant ist eine extensive Grünlandnutzung, die vielen Insekten, Vögeln und Kleinsäugetern zu Gute kommen kann.

Das Bauvorhaben ließe trotz einer großen Flächenüberdeckung durch die Solarmodule noch in gewissem Umfang auch eine zusätzliche Nutztierhaltung von Schafen oder Geflügel zu. Dies ist bislang aber nicht geplant.

Bei Rückbau der Solaranlage ist die Fläche ohne Probleme wieder für andere Nutzungen frei.

Boden

Die Geländeform bleibt erhalten, es werden keine großflächigen Abgrabungen oder Aufschüttungen vorgenommen.

Bei den Bauarbeiten wird es zur einer vorübergehenden Bodenüberdeckung durch Lagerplätze kommen.

Die Beeinträchtigung des Bodens bei Aufbau der Solaranlage liegt im Bodenabtrag und in der Teilversiegelung durch die Wege bzw. Wartungsflächen sowie im Bodenabtrag und der Vollversiegelung im Bereich der Gebäude, der Ramppfosten der Solarmodule und der Zaunpfosten zur Einfriedung des Solarparks. Eine Beeinträchtigung ist die partielle Überschirmung durch die Solarpaneele. Dies führt zur oberflächigen Austrocknung des Bodens sowie einer Einschränkung der Funktionen des Bodens als Lebensraum für Pflanzen, aber auch zur Beschattung.

Durch entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen kann eine erhebliche Gefährdung des Bodens durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Bei einem Rückbau der Anlagen steht der Boden wieder der Landwirtschaft zur Verfügung.

Wasser

Die extensive Grünlandnutzung unter den geplanten Solarmodulen mit einem Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln führt dazu, dass die Nährstoffeinträge in das Grundwasser gegenüber der jetzigen intensiven Ackernutzung reduziert werden.

Durch die geplanten Anlagen ist bei fachgerechter Ausführung der Arbeiten keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes, der Wassergüte oder des Schutzzweckes des Wasserschutzgebietes zu erwarten.

Klima

Durch die Solarmodule kommt es zu Schattenwurf, außerdem kann es zu Wärmeabstrahlungen kommen. Hieraus können sich kleinräumige Änderungen des Klimas im Bereich der Solarmodule ergeben.

Das Bauvorhaben dient regional und überregional dem Klimaschutz durch die Minderung des CO₂-Ausstoßes.

Luft

In Bezug auf die Luftgüte gehen von dem Bauvorhaben keine negativen Wirkungen aus.

Landschaft

Die Errichtung von PV-Freianlagen verstärkt die bereits bestehende technische Überprägung der Kulturlandschaft weiter, verändert ihren Charakter aber nicht grundlegend.

Aufgrund der Lage auf einer Anhöhe, der begrenzten Höhe der Solarmodule von max. 4 m über dem unteren Bezugspunkt und durch umgebende Gehölzstrukturen wird keine ausgeprägte Fernwirkung eintreten. Lediglich von der L 30 aus gibt es einen Bereich, in dem keine Gehölzstrukturen den freien Blick auf das PG einschränken. Bei diesem Streckenabschnitt handelt es sich aber um keinen Bereich der eine besondere Aufenthaltsqualität hat oder von besonderer Bedeutung für die Erholungseignung ist.

Die Pflanzung einer Hecke an dem Zufahrtsweg zu dem PG minimiert den Eingriff in das Landschaftsbild.

Unter der Voraussetzung, dass Minimierungsmaßnahmen und der ermittelte Kompensationsflächenbedarf umgesetzt wird, entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft.

3.1.4 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es gibt keine direkten Sichtbeziehungen zwischen den Baudenkmalen und dem PG. Die denkmalgeschützten Bauwerke innerhalb der umgebenden Orte sind von den Planungswirkungen nicht betroffen.

Sollten im Zuge der Umsetzung des Planungsvorhabens bislang unbekannte Bodendenkmale gefunden werden, so ist die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die fachgerechte Bergung und Dokumentation sicherzustellen.

Unter der Voraussetzung, dass die Bestimmungen des DSchG M-V beachtet und eingehalten werden, entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Kulturgüter und sonstigen Sachgüter.

3.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die bisherige Nutzung der Konversionsfläche als landwirtschaftliche Nutzfläche wird weiter bestehen bleiben, derzeitig als intensives Grünland. Anderweitige Nutzungen sind nicht geplant. Der Klimaschutz durch die Energieerzeugung mit einem Solarpark entfällt, ebenso wie die positiven Auswirkungen einer extensiven Grünlandnutzung für die Flora (Wildstauden) und Fauna (Insekten, Klein- und Mittelsäuger). Eine Zugangsmöglichkeit für größere Wildtiere (Rehe, Wildschweine), die die Zäune überwinden können, bliebe bestehen.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Nach § 1 a Abs. 3 BauGB ist im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts vermieden und ausgeglichen werden.

Im Zuge der weiteren Planung im Bebauungsplan sind die Vermeidungsmaßnahmen für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen weiter zu konkretisieren und mit den zuständigen Behörden abzustimmen und in die Planung zu integrieren. Die genannten Maßnahmen besitzen im Flächennutzungsplan keinen Festsetzungscharakter. Es handelt sich im Einzelnen um:

- Schutz von Gehölzpflanzungen und Vegetationsflächen gegen Beschädigungen oder Verunreinigungen durch Baufahrzeuge u. ä. entsprechend DIN 18920: 2014-07.
- Durchführung notwendiger Schnitt-, Fällungs- oder Rodungsarbeiten gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG nur vom 01. Oktober bis 28. Februar, dies gilt auch für das Beseitigen von Unterholz.
- Tiefe Baugruben oder Kabelgräben ohne Rampe, die über Nacht aufbleiben, sind am nächsten Morgen durch das Baupersonal zu kontrollieren - gefundene Tiere sind freizulassen - oder so zu sichern, dass Tiere nicht hineinfallen können. Bei den genannten Baugruben sind Schutzzäune zu errichten, wenn die Baustelle einen Tag oder länger ruht.
- Beschränkung der Baustellenbeleuchtung auf ein Minimum. Es sind gerichtete Lampen zu verwenden, z. B. LEDs oder voll abgeschirmte Leuchten, die nicht in den oberen Halbraum abstrahlen. Die störende Lichtausbreitung in die umliegende Vegetation ist durch eine präzise Ausrichtung des Lichtkegels zu reduzieren. Die Beleuchtungsstärke der Lichtquellen ist soweit wie möglich zu reduzieren. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K sollen nicht eingesetzt werden. Die Lichtpunkthöhe soll 4 m nicht überschreiten
- Einzäunungen des Solarfeldes sind so zu gestalten, dass sie keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellen.
- Das natürliche Bodenrelief ist zu erhalten, Geländeabträge und -auffüllungen sind zu vermeiden.
- Das anfallende Regenwasser wird vor Ort versickert.
- Schadstoffeinträge sind durch die Verwendung von technisch einwandfreien Geräten und Baumaschinen während der Bauphase zu vermeiden.
- Die Flächenversiegelung ist auf die absolut notwendigen Bereiche zu begrenzen, wenn möglich sind wasser- und luftdurchlässige Beläge zu verwenden.
- Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (§§ 7, 11 DSchG M-V) sind im Hinblick auf den Schutz von Bodendenkmalen zu beachten. Bei Auffinden von Bodendenkmalen sind die Bauarbeiten zu unterbrechen und die untere Bodenschutzbehörde ist zu informieren.

Als kompensationsmindernde Maßnahme für den Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage sind vorgesehen:

- Anlage von extensivem Grünland unter den Modulen der Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Im Bebauungsplan ist eine detaillierte Bilanzierung der Eingriffe in die Schutzgüter vorzunehmen und es sind Kompensationsmaßnahmen festzusetzen. Vorzuziehen ist die eingriffsnaher Kompensation, da die Fläche jedoch relativ klein ist und im Gemeindegebiet nur begrenzte landwirtschaftliche Flächen zur Verfügung stehen, ist eine Abgeltung über Maßnahmen von Ökokonten geeignet. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sollen durch Pflanzmaßnahmen im Umfeld kompensiert werden

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Standortalternativen

Im Interesse einer nachhaltigen Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen wird dieser Standort im Gemeindegebiet für die Solarenergienutzung auf Freiflächen ausgewiesen. Der Standort steht für die Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung.

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz sind Konversionsflächen prädestiniert für den Bau von Solaranlagen. Bei diesem Plangebiet handelt es sich um einen Konversionsstandort, somit hat der Gesetzgeber bereits eine Vorauswahl getroffen. Eine Alternativenprüfung ist nicht notwendig.

Die vorliegenden Pläne weisen keine dem Vorhaben entgegenstehenden Entwicklungsziele aus. Ein Widerspruch zu anderen Planungen besteht nicht.

Der Standort liegt außerhalb des Siedlungsbereiches, außerhalb der Bereiche mit intensiver touristischer Nutzung und ist im Landschaftsraum kaum auffallend. Daher hat die Gemeinde der Auswahl dieses Standortes zugestimmt.

6. Zusätzliche Angaben

6.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Gemeinde führte eine einfache verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet. In der Referenzliste am Schluss dieses Umweltberichtes sind die Gesetze, Normen, Richtlinien aufgeführt, die zur Beurteilung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter genutzt wurden.

6.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Daten

Der wesentliche Anteil externer Unterlagen und Daten zur Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes lag vor. Weitergehende Daten wurden durch Geländebegehungen erhoben.

6.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen und deren Umweltauswirkungen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der UNB im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben überwacht.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage

Das Ziel für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes liegt darin, die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bebauungsplan Nr. 15 „Solarpark Wiek Nord“ zu schaffen, der die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemeinde Wiek auf Rügen zum Gegenstand hat.

Die Fläche befindet sich im Osten der Gemeinde. Es handelt sich um eine Konversionsfläche, die als intensives Grünland genutzt wird. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines landschaftlichen Freiraums der Wertstufe 2. Es liegt außerhalb von Schutzgebieten und es befinden sich keine geschützten Biotope auf der Fläche. Die Baudenkmale der Region haben in die Ortslagen eingebundene Standorte, die keine besonderen oder herausragenden Sicht- oder Landschaftsachsen aufweisen. Bodendenkmale sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht bekannt.

Die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Klima, Luft, Wasser, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter wurden im Rahmen dieser vorbereitenden Umweltprüfung untersucht und hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit bewertet.

Durch Bau und Betrieb des Vorhabens werden Eingriffe in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt verursacht. Zur Vermeidung erheblicher Eingriffe in Natur und Landschaft müssen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Als Kompensationsmindernde Maßnahme für den Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage sind die Anlage von extensivem Grünland zwischen den Modulen der Photovoltaik-Freiflächenanlage, die Pflanzung von Gehölzen und die Abgeltung der Kompensation über Maßnahmen eines Ökokontos vorgesehen.

Die Prüfung der Standort- und Vorhabenalternativen kommt nach jetzigem Kenntnisstand zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben an anderer Stelle oder in anderer Form keine günstigere Situation aus Umweltsicht herbeiführen würde.

Damit werden die Anforderungen des Naturschutzrechts erfüllt.

8. Referenzliste

- Baugesetzbuch (**BAUGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – **BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz- **NatSchAG M-V**) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S.66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
- MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG: Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (**LEP M-V**) vom 09. Juni 2016
- Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern: Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (**HzE 2019**), Neufassung 2018, redaktionelle Überarbeitung 01.10.2019
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND VORPOMMERN: Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (**RREP VP**) vom September 2010
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern, erste Fortschreibung, Oktober 2009 (**GLRP VP**)
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, 3. erg., überarb. Aufl. – Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2/2013
- GFN KIEL (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. GFN-Umweltplanung Bayreuth. im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Bonn